

## **Satzung**

### **Vorwort**

Jede Gemeinschaft hat ihre Gesetze. Diese Satzung, die wir Dir hiermit überreichen, legt den Sinn und Zweck der Lipper Schützengilde dar. Diese Statuten sollen das Leben des Vereins nicht beschränken, sondern fördern.

Doch was nutzen alle Regeln und Gesetze, wenn Sie in einer Gemeinschaft nicht verwurzelt sind ?

Unser Wahlspruch:

**" Im Auge Klarheit - im Herzen Wahrheit"**

sollte nicht nur Parole sein, sondern die Grundlage unseres Vereinslebens. Eine Gemeinschaft, deren Mitglieder untereinander nicht Toleranz und Kameradschaft üben, geht über kurz oder lang in die Brüche. Daß in unserer Gilde die Kameradschaft groß geschrieben wird, beweisen die großen Aktivitäten, die sich durchaus mit anderen, größeren Schützenvereine messen kann. Hoffen wir, daß es in Zukunft weiter bergauf geht.

### **Vereinslied der Bürgerschützengilde Marl - Lippe 1953 e.V.**

Text: Dr. Hermann Wibbeke

Melodie: Gisbert Wibbeke

Wir sind die jungen Schützen vom schönen Lippestrand wir woll'n die Heimat schützen und stehen Hand in Hand

Refrain:

Treue ist für uns Parole, unserem König gilt der Schwur und zu aller Schützen Wohle folgen wir dem König nur.

Treue ist für uns Parole, unserem König gilt der Schwur und zu aller Schützen Wohle folgen wir dem König nur.

Wir wollen Brauchtum pflegen aus alter Väter Zeit und Kameradschaft leben, dazu sind wir bereit.

Refrain:

Frohsinn herrscht in unsern Reihen, Einigkeit und nie Verrat unsere Herzen wollen wir weihen dem jungen Schützenstaat.

Refrain:

Die hier dargelegte Satzung beinhaltet die Vorschläge zur Änderungen in der Generalversammlung 17.01.2016.

## **Vereinssatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

" Bürgerschützengilde Marl - Lippe e. V."

Die Bürgerschützengilde hat ihren Sitz in Marl - Lippe.

Der Zweck der Bürgerschützengilde Marl - Lippe ist:

Die Pflege des Schützenbrauchtums, die Erhaltung alter Sitten und Gebräuche, die Pflege der Kameradschaft, die Stärkung und Erhaltung der Liebe und Treue zur Heimat und die Pflege des Schießsports.

Die Bürgerschützengilde ist politisch und konfessionell neutral.

Die Bürgerschützengilde Marl -Lippe e.V. soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied der Bürgerschützengilde Marl - Lippe kann jeder werden, der das **12.** Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Für einen Beitritt in den Spielmannszug wird das Mindestalter für Jungen und Mädchen auf 9 Jahre festgesetzt.

Jugendliche unter 16 Jahren und die weiblichen Mitglieder im Spielmannszug haben grundsätzlich kein Stimmrecht in der Schützengilde. Eine Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist jedoch möglich.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eventuelle Gründe für die Ablehnung der Aufnahme werden nicht bekanntgegeben.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre Mitglied der Bürgerschützengilde war, oder wer sich um die Gilde im hohen Maße verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Hierfür ist eine 4/5 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes notwendig.

Anträge auf Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Generalversammlung mit Begründung übermittelt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den Mitgliedern.

### § 3

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Der Austritt aus der Gilde kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich oder persönlich zugestellt werden. Der Beitrag ist bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, in dem die Kündigungsfrist abläuft, in voller Höhe zu entrichten.

Der Ausschluß erfolgt durch **4/5 Mehrheitsbeschluß** des Gesamtvorstandes, wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte rechtsverbindlich aberkannt sind, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen verletzt oder durch sein Verhalten dem Ansehen der Gilde schadet, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluß ist durch Brief verbindlich zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen beginnend mit dem Tag, an dem es von dem Ausschluß Kenntnis erhalten hat, den Ehrenrat anrufen.

Dieser entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das betroffene Mitglied hat die Anrufung des Ehrenrates in mündlicher oder schriftlich zu begründen. Der Ehrenrat überprüft die Entscheidungsgrundlagen und hört das Mitglied erneut an. Er erhebt gegebenenfalls weitere Beweise. Der Ehrenrat stellt seinen Beschluß mit Begründung innerhalb eines Monats nach seiner Entscheidung dem Mitglied durch Brief verbindlich zu.

### § 4

#### **Mitgliedsbeitrag**

In der Generalversammlung wird der zu zahlende Beitrag festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt auch dann bestehen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres aus irgendwelchen Gründen endet oder die Mitgliedschaft nicht mehr ausgeübt wird. Der Beitrag ist spätestens am 15. April eines jeden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist ohne Erinnerung der Gilde zu diesem Zeitpunkt fällig.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder der Bürgerschützengilde Marl -Lippe e.V. genießen alle Vorteile, die der Verein zur Förderung seiner Vereinsziele erwirkt, daß Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und dessen Satzung und Beschlüsse zu befolgen. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds, die Zugehörigkeit zur Gilde durch Wort und Tat zu bezeugen, die Unternehmungen der Gilde und die Veranstaltungen durch seine Teilnahme nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 6

### Organe der Bürgerschützengilde Marl - Lippe e.V.

Die BSG Marl -Lippe hat folgende Organe:

- 1 . Die Mitgliederversammlung
2. den geschäftsführenden Vorstand
3. den Gesamtvorstand
4. den Ehrenrat

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Hierzu wird einerseits schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingeladen. Andererseits wird der Termin in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muß:

- 1 . Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht und Jahresabrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (nur bei Änderungen)
6. Wahl von Mitgliedern für den Ehrenrat (bei Benennung eines neuen Mitgliedes für den Ehrenrat)
7. Wahl des Vorstandes (in der Generalversammlung nach dem Schützenfest)
8. Wahl der Kassenprüfer (wie Punkt 7)

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes, einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unmittelbar einzuberufen. Die Ladungsmodalitäten und die Fristen für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung zu erstellen. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder in offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes.

Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefaßt werden, die in der Einladung enthalten sind. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit **2/3 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen unter Außerachtlassung der Enthaltungen, Dringlichkeitsanträge zulassen.

Alle männlichen Mitglieder über 16 Jahre sind in der Versammlung stimmberechtigt. Die Beschlußfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit ist also der Antrag abgelehnt bzw. keiner der Kandidaten gewählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder der dem Vorstand schriftlich erklärt hat, daß er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

Erreicht bei der Wahl zum Vorstandsmitglied kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für Satzungsänderungen, für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von **2/3 der abgegebenen Stimmen**, für die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung eine Mehrheit von **4/5 der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Auch hierbei gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. Alle Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen werden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer. Im Falle seiner Abwesenheit wird diese Aufgabe vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied, das vom Versammlungsleiter bestimmt wird, übernommen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Bürgerschützengilde Marl - Lippe von besonderer Bedeutung, insbesondere über

- a) seine Satzung und Ordnungen, sowie deren Änderungen
- b) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- c) die Billigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand die Jahresbericht abgegeben hat
- d) die Aufstellung eines Etats für das laufende Jahr, sofern ein solcher vorgesehen ist
- e) die Festsetzung Beiträgen und Umlagen
- f) Dringlichkeitsanträge
- g) Bildung und Auflösung von Abteilungen.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand wird in der Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzern

höchsten rangältesten Offizier

1. Schießwart

Leiter des Spielmannszuges

amtierenden König / Kaiser

amtierenden Prinzenemahl

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Schatzmeister

Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Routinearbeiten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Führung der Geschäfte auch die Vertretung der Bürgerschützengilde Marl - Lippe in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und legt die Tagesordnung fest.

Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.

Sein Vertreter ist der Schriftführer.

Der Schatzmeister führt die Kasse und überwacht die Kassierer.

Sein Vertreter ist der 1. Vorsitzende.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und die Pressearbeiten.

Sein Vertreter ist der Geschäftsführer.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der Allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann bei Ausgaben bis zu einem 1.500.-Euro selbstständig verfügen. In der nächsten Mitgliederversammlung erstattet er bei außergewöhnlichen Ausgaben darüber. Zum Jahreschluß ist eine Jahresrechnung vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung durch die Kassenprüfer ist bekanntzugeben.

Die Kassenprüfer werden in der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, die Vereinskasse von Zeit zu Zeit zu überprüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Bei erkannten Unstimmigkeiten entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen der Vorstand.

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§10**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus dem höchsten rangältesten Offizier und drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nur die gewählten Mitglieder im Ehrenrat haben Stimmrecht. Bei Verfehlungen von Mitgliedern der Bürgerschützengilde Marl - Lippe kann der Ehrenrat angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind unantastbar.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eingaben an den Ehrenrat sind mündlich oder schriftlich beim höchsten rangältesten Offizier einzureichen. Der Ehrenrat hat vom Tage der Zustellung der Verfehlung innerhalb von 2 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Der 1. Vorsitzende hat nur beratende Stimme.

## **§ 11**

### **Beförderungen**

Beförderungen zum Offizier und Beförderungen von Offizieren und Generalen werden vom Vorstand vorgeschlagen, vom König / Kaiser bestätigt und vom höchsten rangältesten Offizier ausgesprochen. Beförderungen zum Unteroffizier und Beförderungen von Unteroffizieren werden vom Offizierscorps vorgeschlagen, vom König / Kaiser bestätigt und ebenfalls vom höchsten rangältesten Offizier ausgesprochen. Beförderungen von verdienten Mitgliedern können nur beim Generalappell, beim Schützenfest oder beim Königsball ausgesprochen werden.

## § 12

### **Schützenfeste und Königswürde**

Schützenfeste finden in der Regel alle 2 Jahre statt. Aus zwingenden Gründen kann von einem 2 Jahre Rhythmus abgewichen werden.

Einen Anspruch auf die Königswürde der Bürgerschützengilde haben alle aktiven Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und der Gilde mindestens zwei Jahre angehören.

Der König ist verpflichtet, aus der Reihe der Angehörigen der Vereinsmitglieder die Königin zu wählen. Die zu erwählende Königin muß das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Königspaar hat die Gilde in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Ausnahmen der in den Absätzen zwei und drei beschriebenen Festlegungen sind nur mit mehrheitlichen Beschluß des Vorstandes zulässig.

Die Regierungsdauer endet mit dem darauffolgenden Schützenfest.

## § 13

### **Besondere Verpflichtungen der BSG Marl - Lippe**

Die Bürgerschützengilde Marl - Lippe e.V. hat folgende

besonderen Verpflichtungen:

1. Pflege und Unterhaltung des Lipper Ehrenmals
2. Teilnahme am Begräbnis eines verstorbenen Mitglieds und Niederlegung eines Kranzes
3. Gedenken der Gefallenen und Vermissten am Volkstrauertag durch Kranzniederlegung am Ehrenmal
4. Jährliche Lesung einer Messe für die verstorbenen Mitglieder
5. Ehrung verdienter Mitglieder
6. Mögliche geldliche Zuwendungen an das Königspaar während der Regierungsdauer und
7. mögliche geldliche und geldwerte Zuwendungen an die Mitglieder bei Schützenfesten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.



## § 14

### Satzungsänderung und Auflösung

Die Satzung der Bürgerschützengilde Marl - Lippe e.V. kann nur von

der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden und zwar, für Satzungsänderungen, für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und für Ausschlüsse ist eine Mehrheit **von 2/3 der abgegebenen Stimmen**, für die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung ist eine Mehrheit von **4/5 der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Bürgerschützengilde Marl - Lippe fällt das gesamte Vermögen nach Begleichung aller Rechnungen und sonstiger Verbindlichkeiten der Caritas zu. Eine Aufteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung aus der Gründerversammlung vom 18. Januar 1953 und der Ergänzung vom Februar 1981, sowie der Ergänzung vom Januar 2001. Sollte die Abschrift in Punkten mit dem Original nicht übereinstimmen, so ist der Originaltext in jedem Falle bindend.

Marl, den 17. Januar 2016

gez. Johannes Kleine-Voßbeck  
1. Vorsitzender

gez. Rainer Pulmanski  
2. Vorsitzender

gez. Guido Brand  
Geschäftsführer

gez. Johann Bußmann  
Schatzmeister

gez. Peter Erwig  
Schriftführer